

Verband deutscher Kreditplattformen e.V. • Joachimsthaler Str. 30 • 10719 Berlin

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
10117 Berlin

nur per Email an: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

## **Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Schwarmfinanzierung-Begleitgesetzes**

Der Verband deutscher Kreditplattformen e.V. (VdK) vertritt die Interessen des digitalen Fremdfinanzierungsökosystems. Zu unseren Mitgliedern zählen Online-Plattformen für die Bereiche Konsumenten-, Unternehmens- und Kommunalfinanzierung. Zusammen kommen sie für 2020 auf ein kumuliertes Finanzierungs- und Anlagevermittlungsvolumen von EUR 11,7 Mrd.

### **A. Haftungsregelungen in §§ 32c,d WpHG-RegE**

Die Schwarmfinanzierungsverordnung (Verordnung (EU) 2020/1503 - ECSP-VO) räumt in den Art. 23 Absatz 9 bzw. 24 Absatz 4 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, sowohl die Emittenten bzw. die Schwarmfinanzierungsdienstleister als auch die jeweils verantwortlichen Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane als Haftungsträger heranzuziehen. Wir appellieren an die Abgeordneten, die volle Ausschöpfung dieses Rahmens noch einmal zu überdenken. Dafür gibt es keine rechtliche und tatsächliche Notwendigkeit. Der Entwurf führt zudem zu einer systemwidrigen und rechtspolitisch nicht zu rechtfertigenden Schlechterstellung von Organen kleiner und mittlerer Unternehmen (oft Start-up Gründerinnen und Gründer), die sich für diese neue Form der EU-regulierten Schwarmfinanzierung im begrenzten Rahmen ihres Anwendungsbereiches von bis zu EUR 5 Mio. entscheiden, im Vergleich zu der weniger strengen Haftung bei Kapitalmarktfinanzierungen nach den herkömmlichen Haftungsregimes gemäß dem WpPG oder dem VermAnlG, die oftmals deutlich höhere Volumina aufweisen.

Das in §§ 32c, d WpHG-E vorgesehene Haftungsregime ist im Vergleich mit dem deutschen Prospekthaftungsrecht sowie im Vergleich mit den Haftungsregelungen für prospektfreie Emissionen gemäß dem VermAnlG und dem WpPG unverhältnismäßig weit gefasst. Dieses völlig ungestufte Nebeneinander der Haftung von Anbieter und von Organ des Anbieters kennt insbesondere weder das WpPG noch das VermAnlG oder das KAGB. Die Aussage in der Begründung des Regierungsentwurfes, BT-Drucksache 19/27410, S. 51: "*Die Haftungsregelungen orientieren sich*

*dabei an den bewährten Haftungsnormen im Prospektrecht."* ist unzutreffend. Die Regelung ist mit dem bestehenden deutschen kapitalmarktrechtlichen Haftungssystem nicht vereinbar.

Ebenso wenig ist nachvollziehbar, warum im Falle der Schwarmfinanzierungsdienstleistung bereits für einfache Fahrlässigkeit gehaftet werden soll. Dem gegenüber wird nach den § 13 Abs. 1 WpPG, § 22 Abs. 3 VermAnlG sowie § 306 Abs. 3 KAGB für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gehaftet.

Zu Recht weist der Finanzausschuss et al. des Bundesrats in seiner Stellungnahme vom 12.03.2021 darauf hin, dass unterschiedliche Haftungsregelungen Rechtsunsicherheit und Benachteiligungen schaffen, „ohne dass hierfür ein sachlicher Grund erkennbar wäre.“

### **Ziele der ECSP-VO**

Wir erinnern daran, dass es ausweislich der Gründe und Ziele im Vorschlag der Kommission (KOM (2018) 113) darum ging, mit der ECSP-VO den Zugang zu Finanzierungen für innovative Unternehmen, Start-up-Unternehmen und andere nicht börsennotierte Unternehmen auszuweiten.

So würde sich nach ihrem Eindruck der Zugang dieser Unternehmen zu Finanzierungen – insbesondere, wenn sie vom Start-up zur Expansionsphase übergehen wollten – immer noch als schwierig erweisen. Die übermäßige Abhängigkeit von kurzfristigen unbesicherten Bankkrediten sei häufig mit hohen Kosten verbunden. Darüber hinaus hätten die Bankkreditvolumina sowohl für Start-up-Unternehmen als auch für KMU stark unter der Finanzkrise des Jahres 2008 gelitten und das Vorkrisenniveau noch nicht wieder erreicht, weshalb fehlende Mittel eine erhebliche Rolle beim Scheitern von Start-ups spielen würden.

Die Corona-Pandemie hat bekanntermaßen diese Situation insbesondere für junge Unternehmen noch einmal drastisch verschärft. Daneben ziehen sich immer mehr Banken aus der Finanzierung von unbesicherten Krediten zurück – teils regulatorisch veranlasst durch weiter verschärfte Anforderungen an die Kreditvergabe, teils aber auch getrieben durch die jüngste Förderkreditpolitik, die einen Anreiz für die Fokussierung auf das Hausbankengeschäft mit einträglichen Margen bei geringen Risiken schafft. Die eingeschränkten Bilanzen haben damit insbesondere im Bereich der unbesicherten Kredite bis 5 Millionen Euro eine Finanzierungslücke geschaffen, die mittels der CSPs erfolgreich geschlossen werden könnte.

### **§§ 32c, d WpHG-RegE machen Crowdlending unattraktiv**

Wir haben mittlerweile große Zweifel an dem Interesse der verantwortlichen Organe etwa eines Start-ups an einer Schwarmfinanzierungsdienstleistung, wenn sie sich dieses sehr weitgehenden persönlichen Haftungsrisikos gewahr werden sollten. Regelmäßig agieren junge Gründerinnen und Gründer als Geschäftsleiter und haben in der Regel bereits ihr gesamtes privates Kapital zum Aufbau ihres Unternehmens eingesetzt. Ihr Appetit an diesem zusätzlichen, schwer kontrollierbaren persönlichen finanziellen Haftungsrisiko gemäß §§ 32c, 32d WpHG-E dürfte regelmäßig nur schwach ausgeprägt sein.

Man muss sich dies anhand der Vorgaben für die in der ECSP-VO vorgesehene Kapitalmarktinformation, um die es hier geht, das sog. "Anlagebasisinformationsblatt" ("Key Investment Information Sheet – KIIS"), einmal praktisch vor Augen führen.

Auf einem Raum von maximal sechs Seiten im DIN-A-4-Format (so die konkrete Vorgabe in Art. 24 Abs. 3 ECSP-VO) müssen sehr detaillierte Informationsanforderungen erfüllt werden. Das jüngst am 26. März von der ESMA veröffentlichte "*Consultation Paper on draft technical standards under the ECSP Regulation*" enthält den Entwurf eines KIIS-Formulars, das zehneinhalb Druckseiten füllt, mit zahlreichen technokratischen Vorgaben zur Beschreibung von Eckpunkten der Vermögensanlage.<sup>1</sup> Es wird eine Herausforderung für jedes KMU sein, dieses Formular auf sechs Druckseiten zu reduzieren und dabei genügend Textraum für wirklich materielle Informationen über das Unternehmen und die konkreten Risiken der Investition unterzubringen. Wer kann sich da schon absolut sicher sein, dass nicht im Sinne von § 32c Nr. 2 WpHG-E "*wichtige Informationen ...*" fehlen, "*... die erforderlich sind, um Anleger bei ihrer Entscheidung, ob sie in einem Schwarmfinanzierungsprojekt anlegen wollen, zu unterstützen*"? Aber man sollte sich besser absolut sicher sein, denn leichte Fahrlässigkeit genügt!

Verschärfend kommt hinzu, dass das prozessuale Szenario für die Geschäftsführung zur Abwehr von solchen Anlegerklagen außerordentlich ungünstig ist. Wenn nämlich § 32c Nr. 2 WpHG-E zur Anwendung kommt – im Anlegerprozess vor Gericht – ist im Regelfall bereits die Insolvenz eingetreten. Die Anleger (vielmehr die spezialisierten Anlegerkanzleien, die in solchen Fällen den "Schwarm" im Rahmen einer Sammelklage vertreten würden) müssen dann nur das Insolvenzgutachten des Insolvenzverwalters studieren und werden dabei auf viele Details über die Markt- und Unternehmenssituation in den Monaten und ggf. Jahren vor der Insolvenz stoßen, die man sicherlich leicht als eine für den Anleger "*zur Entscheidungsunterstützung erforderliche, wichtige Information*" im Sinne von § 32c Nr. 2 WpHG-E einordnen kann, die der Geschäftsführer aber nicht auf den sechs DIN-A-4-Seiten in dem KIIS untergebracht hat. Das kann zum Beispiel ein Hinweis auf den lange bekannten starken Konkurrenten X, den schwachen Markt Y, den möglicherweise verpassten Trend Z sein, den man im Insolvenzgutachten findet, jedoch nicht auf den sechs DIN-A-4-Seiten des KIIS. Dann ist für die Geschäftsleitung die Privatinsolvenz fast schon unabwendbar, denn im Nachhinein lässt sich leicht argumentieren, dass man dies im KIIS hätte unterbringen können.

All dies ist für Start-up Gründer ein Horror-Szenario. Von dieser Finanzierungsvariante werden die meisten Start-up Gründer daher die Finger lassen.

Dieses Haftungsrisiko gilt noch verschärft für die Aufsichtsorgane, die – das liegt in der Natur der Kontrollfunktion - weiter weg vom operativen Tagesgeschäft sind und gar nicht die Möglichkeit haben, um sicherzustellen, dass ein KIIS nicht z.B. fahrlässigerweise unrichtig oder unvollständig ist.

---

<sup>1</sup> <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-consults-regulating-crowdfunding>.

Anders als von der Kommission so hoffnungsvoll beschrieben, ist damit die Fremdfinanzierung mittels der deutschen CSPs als attraktive Alternative für den deutschen Mittelstand gefährdet. Verschärft wird die Situation dadurch, dass Schwarmfinanzierungsdienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, nach den nationalen Regelungen nicht länger erbracht werden dürfen, selbst wenn sie nicht EU-weit angeboten werden sollen.

Des Weiteren zeigt der Vergleich mit den in Deutschland etablierten Haftungsregelungen im Kapitalmarktinformativrecht, dass die Haftungsregelungen gemäß §§ 32c und 32d WpHG-E rechtspolitisch verfehlt sind. Hier droht nämlich eine eklatante Ungleichbehandlung. Wer eine Schwarmfinanzierung als ESCP-Swarmfinanzierung im hier nur zulässigen Volumen von € 5 Mio. ausgestalten will, unterliegt als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer / Vorständin bzw. Vorstand, der oben dargestellten, äußerst strengen Haftung. Wer aber eine größere Finanzierung als Schwarmfinanzierung ohne Prospekt anstrebt, kann das Finanzprodukt als Wertpapier ausgestalten (was angesichts der sich ständig ausweitenden dematerialisierten, elektronischen Möglichkeiten zunehmend kostengünstig ist) und gemäß § 3 Nr. 2, § 4 WpPG im Volumen von bis zu € 8 Mio. mit einem dem KIIS ähnlichen, einfach gestalteten Wertpapier-Informationsblatt ("WIB") an den Kapitalmarkt herantreten. Dies wird in Deutschland heute schon im Rahmen des "Crowdlendings" vielfach erfolgreich praktiziert. Dann aber haftet primär nur die anbietende Gesellschaft, und es besteht eine Entlastungsmöglichkeit, wenn der Mangel des WIB auf nicht grob fahrlässiger Unkenntnis beruht (§§ 11, 13 WpPG).

Ebenso privilegiert im Vergleich zu den ESCP-Emittenten sind die großen Emittenten jenseits der Prospektpflichtschwellen. Zum einen können sich diese großen Emittenten meist große Anwaltsteams leisten, die nach langen "Due Diligence" Prüfungen umfassende Prospekte erstellen, die unter Überforderung des Lesehorizontes des normalen Anlegers auf jedes erdenkliche Risiko hinweisen und damit das Haftungsrisiko minimieren. Zum anderen unterliegen die Emittenten prospektierter Wertpapiere ebenfalls dem im Vergleich zu §§ 32c und 32d WpHG-E deutlich abgeschwächten Haftungsregime des WpPG (§ 9 WpPG). Auch hier haftet primär nur der Emittent, und zwar mit Entlastungsmöglichkeit bei ursächlicher, nicht grob fahrlässiger Unkenntnis.

Klar ist, dass auch gemäß §§ 9, 11 WpPG ein Organmitglied persönlich haften kann, allerdings nicht wie gemäß § 32c WpHG-E im Sinne einer gewissermaßen automatischen, akzessorischen Haftung, sondern nach den Grundsätzen der Haftung der "Prospektveranlasser". Dies wird in §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 11 WpHG-E (ebenso in § 306 KAGB) ausgedrückt als Haftung von "denjenigen, von denen der Erlass des Wertpapier-Informationsblatts /Prospekts ausgeht". Als "Prospektveranlasser" haftet z.B. ein Vorstandsmitglied / Mitglied der Geschäftsführung, wenn es ein "eigenes geschäftliches Interesse an der Emission hat". Ein anerkanntes Beispiel ist etwa eine besonders hohe Incentivierung bei einem Börsengang.<sup>2</sup> Erst dann kommt die persönliche Organhaftung ins Spiel.

---

<sup>2</sup> Siehe z.B. *Groß*, Kapitalmarktrecht, 7. Aufl. 2020 Rn. 35, § 9 WpPG Rn. 35 m.w.N.

Diese Ungleichbehandlung von ESCP-Emittenten und WpPG-Emittenten gemäß § 32c WpHG-E kann man nur so zusammenfassen: *"Die Kleinen lässt man hängen, die Großen lässt man laufen."*

Ein weiterer Fehlanreiz von § 32c WpHG-E ergibt sich, wenn man betrachtet, dass Schwarmfinanzierungen in der Gestalt von qualifiziert nachrangigen Darlehen gemäß der Definition von "Kredit" in Art. 2 (1) b) ESCP-VO nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.<sup>3</sup> Insoweit gilt für Schwarmfinanzierungen weiterhin das bisherige Haftungsregime für prospektfreie Vermögensanlagen mit "Vermögensanlagen-Informationsblatt" (VIB) gemäß §§ 2a, 13, 22 VermAnIG, d.h. mit einer Haftung nur des Anbieters. Während also das für Anleger deutlich risikoärmere Anlageprodukt der nicht nachrangigen, ggf. erstrangig besicherten Kredite, die gemäß ESCP-VO vertrieben werden, für den Emittenten und seine Organe eine strenge Haftung zur Folge hat, ist die Haftung bei den für Anleger deutlich risikoreicheren Nachrangdarlehen deutlich milder ausgestaltet. § 32c WpHG-E könnte daher den – aus Anlegersicht zu begrüßenden – Anreiz hin zu den nicht-nachrangigen Krediten im Crowdfunding konterkarieren.

### **Auswirkungen auf den Finanzplatz Deutschland**

Kreditplattformen sind wichtige Innovationstreiber. Banken wollen ihre Prozesse heute ebenso hoch automatisiert und effizient zum Wohle der Kunden gestalten. Mit ihrem Technologievorsprung leisten Plattformen deshalb einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Finanzplatzes Deutschland. Sie können wichtige Beiträge zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie leisten. Zusätzlich beleben sie die bislang zurückhaltende Diversifizierung bei der Finanzierung von KMU durch alternative Fremdfinanzierungsangebote. Die Regelung in §§ 32c, d WpHG-RegE setzt diese Innovationskraft jedoch aufs Spiel, weil sie Projektträger und Plattformen gleichermaßen abschreckt, das Potential der Verordnung für eine umfassende, flächendeckende und effiziente Vergabe von Fremdkapital durch lizenzierte CSP auszuschöpfen.

Im Übrigen würde sie nicht nur den Zielen der Kommission zuwiderlaufen, sondern auch den Bemühungen der Bundesregierung, die immer wieder erklärt hat, alles tun zu wollen, um attraktive und innovationsfördernde Rahmenbedingungen in Deutschland zu schaffen.

Das Geschäft auf dem deutschen Markt drohen damit jene Plattformen zu machen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben, das sich für eine Haftung lediglich des Projektträgers und des Schwarmfinanzierungsdienstleisters entschieden hat. §§ 32c, d WpHG-RegE werfen damit die deutschen Kreditplattformen im Wettbewerb mit ihren europäischen Konkurrenten zurück.

Wir schlagen vor diesem Hintergrund die folgenden Änderungen und Ergänzungen zum Text des Regierungsentwurfes vor, also eine Rückkehr zum aktuellen Regelungsmodell für Schwarmfinanzierungen entsprechend § 22 VermAnIG:

---

<sup>3</sup> Rusch, ZBB 2020, 217, 220 f.

#### **Anschrift**

Verband deutscher Kreditplattformen e.V.  
Joachimsthaler Straße 30  
10719 Berlin

#### **Kontakt**

@: info@kreditplattformen.de  
T: +49 30.94.85.46.60  
AG Charlottenburg, VR 37585 B

#### **Vorstand**

Philipp Kriependorf  
Jan Stechele  
Jens Siebert

#### **Geschäftsführung**

Constantin Fabricius



Regierungsentwurf	Alternativvorschlag
<p style="text-align: center;">32c</p> <p style="text-align: center;">Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 Verordnung (EU) 2020/1503</p> <p>Der für das Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503 verantwortliche Projektträger <b>und die verantwortlichen Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane eines Projektträgers</b> im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2020/1503 <b>sind</b> dem Anleger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/1503 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der daraus entsteht, dass in einem Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503 oder etwaigen Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. irreführende oder unrichtige Informationen angegeben sind oder</p> <p>2. wichtige Informationen nicht angegeben sind, die erforderlich sind, um Anleger bei ihrer Entscheidung, ob sie in einem Schwarmfinanzierungsprojekt anlegen wollen, zu unterstützen.</p>	<p style="text-align: center;">32c</p> <p style="text-align: center;">Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 Verordnung (EU) 2020/1503</p> <p><b>(1)</b> Der für das Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503 verantwortliche Projektträger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2020/1503 <b>ist</b> dem Anleger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/1503 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der daraus entsteht, dass in einem Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503 oder etwaigen Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. irreführende oder unrichtige Informationen angegeben sind oder</p> <p>2. wichtige Informationen nicht angegeben sind, die erforderlich sind, um Anleger bei ihrer Entscheidung, ob sie in einem Schwarmfinanzierungsprojekt anlegen wollen, zu unterstützen.</p> <p><b>(2) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit der Informationen des Anlagebasisinformationsblatts, die Irreführung durch diese Informationen oder die Unvollständigkeit dieser Informationen nicht gekannt hat und dass die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 32d</p> <p style="text-align: center;">Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 Verordnung (EU) 2020/1503</p> <p>Der für das Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 verantwortliche Schwarmfinanzierungsdienstleister <b>und die für dieses Anlagebasisinformationsblatt verantwortlichen Mitglieder seiner Verwaltungs-,</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 32d</p> <p style="text-align: center;">Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 Verordnung (EU) 2020/1503</p> <p><b>(1)</b> Der für das Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 verantwortliche Schwarmfinanzierungsdienstleister <b>ist</b> dem Anleger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/1503 zum</p>

**Anschrift**

Verband deutscher Kreditplattformen e.V.  
Joachimsthaler Straße 30  
10719 Berlin

**Kontakt**

@: info@kreditplattformen.de  
T: +49 30.94.85.46.60  
AG Charlottenburg, VR 37585 B

**Vorstand**

Philipp Kriependorf  
Jan Stechele  
Jens Siebert

**Geschäftsführung**

Constantin Fabricius

<p><b>Leitungs- oder Aufsichtsorgane sind</b> dem Anleger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/1503 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der daraus entsteht, dass in einem Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 oder etwaiger Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union <b>vorsätzlich oder fahrlässig</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. irreführende oder unrichtige Informationen angegeben sind oder</li> <li>2. wichtige Informationen nicht angegeben sind, die erforderlich sind, um Anleger bei ihrer Entscheidung, ob sie ihre Anlage durch die individuelle Verwaltung des Kreditportfolios vornehmen, zu unterstützen.</li> </ol>	<p>Ersatz des Schadens verpflichtet, der daraus entsteht, dass in einem Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 oder etwaiger Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. irreführende oder unrichtige Informationen angegeben sind oder</li> <li>2. wichtige Informationen nicht angegeben sind, die erforderlich sind, um Anleger bei ihrer Entscheidung, ob sie ihre Anlage durch die individuelle Verwaltung des Kreditportfolios vornehmen, zu unterstützen.</li> </ol> <p><b>(2) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit der Informationen des Anlagebasisinformationsblatts, die Irreführung durch diese Informationen oder die Unvollständigkeit dieser Informationen nicht gekannt hat und dass die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.</b></p>
--	---

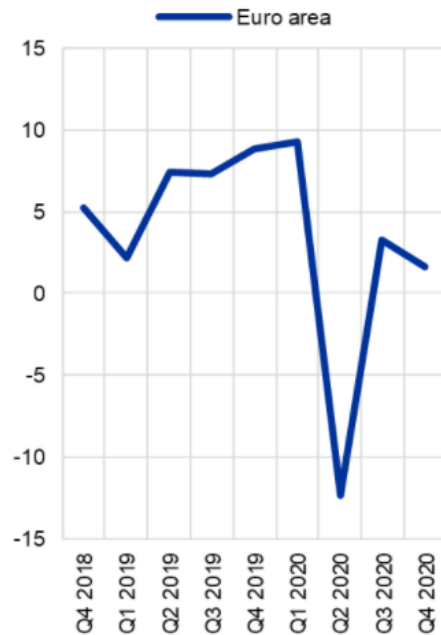
Ergänzend wäre zu erwägen, dass unser Vorschlag umgesetzt wird unter dem Vorbehalt der weiteren Überprüfung, ob das Haftungsniveau gemäß dem bestehenden § 22 VermAnlG sachlich im Bereich des Crowdinvestings angemessen ist. Dies könnte mit der Beobachtung verbunden werden, wie andere EU-Mitgliedstaaten den Spielraum gemäß der ECSP-VO bei der Ausgestaltung dieser Haftungsregelung ausnutzen.

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages könnte daher (dem Beispiel des "Kleinanlegerschutzgesetzes" des Jahres 2015 folgend, siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses vom 22.04.2015, Bundestags-Drucksache 18/4708, S. 60, wo der Bundesregierung ebenfalls ein Evaluierungsauftrag erteilt wurde) im anstehenden Bericht wie folgt formulieren:

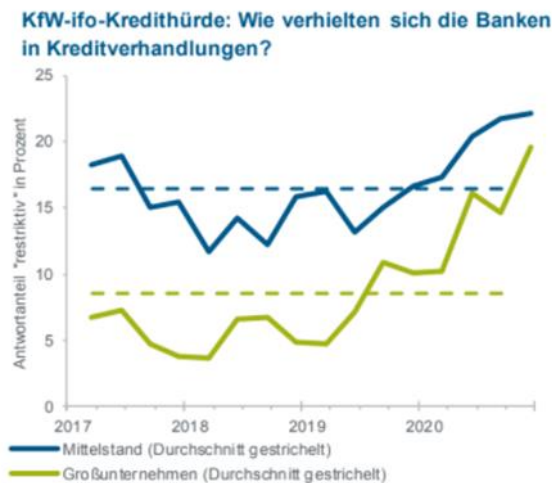
*"Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages bittet die Bundesregierung, im Hinblick auf die in Ausfüllung des Spielraumes von Artikel 23 Abs. (9) der Verordnung (EU) 2020/1503 in § 32c und § 32d des Wertpapierhandelsgesetzes neu getroffene Haftungsregelung eine Evaluierung bis zum Ablauf des Jahres 2022 zu erstellen und dem Finanzausschuss mit einer Stellungnahme zu gegebenenfalls erforderlichen Änderungen zu übermitteln. Hierbei sollte erörtert werden, inwiefern das aktuelle Haftungsniveau gemäß § 22 des Vermögensanlagengesetzes, §§ 32c und § 32d des Wertpapierhandelsgesetzes im Bereich von Schwarmfinanzierungen insbesondere vor dem Hintergrund des Anlegerschutzes sachlich angemessen ist. Zugleich sollte die Art und Weise der Umsetzung in anderen EU-Mitgliedstaaten mit in den Blick genommen werden."*

Ergänzend fügen wir nachfolgend vier Grafiken bei, mit denen wir unsere zentralen Thesen belegen:

1. Die Ablehnungsrate für Unternehmenskredite ist bei den Banken zuletzt deutlich angestiegen (Quelle: EZB).



2. Banken verschärfen ihre Kreditvergabepolitik ggü. Unternehmen immer weiter (Quelle: KfW Research) – und damit haben sie schon vor dem Ausbruch der Covid19-Krise begonnen. Bei Kreditanfragen des Mittelstands verhielten sich die Banken besonders restriktiv.





3. Die negative Ertragsentwicklung macht die Unternehmensfinanzierung für Banken immer unattraktiver - die Eigenkapitalrendite deckt immer öfter nicht die Eigenkapitalkosten (Quelle: Bain & Company) – Covid19 und Wettbewerb haben diesen Trend verstärkt.



4. Marktvolumen für unbesicherte SME-Kredite (Quelle: Deutsche Bundesbank, Statistisches Bundesamt, Creditreform)

Market for unsecured SME loans in Germany (top - down approach)		Market size
<b>Volume of new loans 2019<sup>(1)</sup></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Volume of new loans to enterprises by banks in Germany</li> <li>Focus on non-financial corporations, (insurance, fin. service excluded)</li> </ul>	EUR 952.0 bn
<i>thereof unsecured loans</i> <sup>(2)</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Volume of new unsecured to enterprises by banks in Germany</li> <li>Unsecured lending derived from difference between a) total new lending business and b) new lending business collateralised</li> </ul>	EUR 831.1 bn
<i>thereof unsecured loans to SMEs</i> <sup>(3)</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>New unsecured loans to SME companies by German banks</li> <li>SME definition as per EU Council (turnover ≤ EUR 50 m, employees ≤ 249)</li> <li>Unsecured lending distribution across SMEs based on VAT statistics</li> </ul>	EUR 83.1 bn

<sup>(1)</sup> Volume refers to new loans only, excluding revolving loans, extension of credit lines

<sup>(2)</sup> Volume of unsecured loans 2019 refers to new loans only

<sup>(3)</sup> SME defined as companies with turnover up to EUR 50 m

Laut Statistiken der Deutschen Bundesbank ist von einem jährlichen Neugeschäft für „unbesicherte Kredite an KMU“ von über EUR 83 Mrd. auszugehen. Das ist ein großes Marktsegment, aus dem sich Banken zurückziehen. Anders als der Verbraucherkredit ist der Unternehmenskredit aber noch weitgehend nicht digitalisiert, und wir stehen am Anfang einer bereits erkennbaren Rating-Migration, die unbesichertes Kreditgeschäft für traditionelle Banken noch schwieriger und unprofitabler macht. Der Mittelstand und Startups brauchen aber dinglich unbesichertes Fremdkapital. Wenn es nicht von Banken kommt, dann muss es von privaten Investoren über Kreditplattformen kommen. Dieses Leitbild hat die ECSP vor Augen.

## B. Deckelung von Abschlussprovisionen in der Restschuldversicherung

Zu den Leistungen der Verbandsmitglieder gehört auch das Angebot an Verbraucher, ihre Kreditverpflichtungen optional gegen unvorhergesehene Ereignisse wie Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit und Tod mit einer Restschuldversicherung (RSV) abzusichern. Nicht zuletzt die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigen, wie sinnvoll diese Absicherung ist.

Der VdK unterstützt ausdrücklich die Intention der Bundesregierung, Fehlanreize im Versicherungsvertrieb zu verhindern. Gleichzeitig regen wir aber auch insoweit Nachbesserungen am Regierungsentwurf an, um die wachsende Rolle der alternativen Fremdfinanzierung über Kreditplattformen zu berücksichtigen.

### Schutz der Kunden vor Zahlungsunfähigkeit

Durch innovative Technologie und Risikomodelle erweitern Kreditplattformen den gesamtwirtschaftlichen Kreditzugang und können Finanzierungsangebote auch für Kundengruppen bereitstellen, die bei traditioneller Kreditvergabe häufig durch das herkömmliche Raster fallen. Restschuldversicherungen im Bereich Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit helfen diesen Kundensegmenten bei unvorhergesehenen Ereignissen, Zahlungsausfälle und Überschuldung zu vermeiden.

Eine Deckelung der Abschlussprovisionen würde insbesondere bei den vorgenannten Risiken die kostenintensive Beratung ökonomisch kaum tragfähig machen und so das Risiko von Überschuldung im Fall von unvorhergesehenen Ereignissen erhöhen. **Den Versicherungen sollte daher ermöglicht werden, eine qualitativ hochwertige und bedarfsorientierte Beratung und Vermittlung durch eine angemessene Abschlussprovision entsprechend zu vergüten.**

### Vermittlungsprovisionen als elementarer Ertragsbaustein

Kreditplattformen bringen auf Online-Marktplätzen Finanzierungssuchende mit privaten und institutionellen Anlegern zusammen, stellen also nicht selbst die Kreditsumme bereit. Anders als Banken partizipieren Kreditplattformen somit nicht an Zinserträgen. Vielmehr stellen die bei erfolgreich abgeschlossenen Finanzierungen fälligen Provisionen die wesentliche Einnahmequelle dar. Dies bedeutet, dass auch die Kosten für die Dienstleistungen, die Kreditplattformen als Vermittler erbringen, allein über die Provision getragen werden müssen. Eine Senkung der Abschlussprovision für Restschuldversicherungen auf 2,5% der Kreditsumme träfe die Kreditplattformen deutlich härter als Banken und würde insbesondere auch den tatsächlichen Aufwänden nicht gerecht. **Die Abschlussprovision sollte daher generell auf nicht weniger als 4% der Kreditsumme beschränkt werden.**

### Vergütung von Dienstleistungen

In ihrer Rolle als Vermittler erbringen Kreditplattformen kostenintensive Dienstleistungen für die Versicherung, wie beispielsweise:

- die Entwicklung und Pflege entsprechender Vertriebsfrontend- und Backendsysteme für den Informations- und Beratungsprozess;
- die Pflege und Verwaltung verschiedener Formulare, wie z. B. Versicherungsanträge, Versicherungsbedingungen, Produktinformationsblätter oder Leistungsfallformulare;
- die Vertrags- und Bestandsverwaltung inkl. Prämieninkasso;

#### Anschrift

Verband deutscher Kreditplattformen e.V.  
Joachimsthaler Straße 30  
10719 Berlin

#### Kontakt

@: [info@kreditplattformen.de](mailto:info@kreditplattformen.de)  
T: +49 30.94.85.46.60  
AG Charlottenburg, VR 37585 B

#### Vorstand

Philipp Kriependorf  
Jan Stechele  
Jens Siebert

#### Geschäftsführung

Constantin Fabricius

- die Betreuung des Kunden inkl. Beantwortung von Kundenanfragen;
- die Unterstützung von Kunden im Leistungsfallprozess sowie die fachgerechte Aufbereitung von Leistungsfallanträgen.

Bei einer Senkung der Abschlussprovision und Einführung eines Verbots der parallelen Vergütung von Dienstleistungen bei Zahlung einer Provision („Entweder-Oder-Prinzip“), können die Aufwände für diese Dienstleistungen beim Vermittler nicht mehr adäquat vergütet werden, obwohl diese beim Versicherer zu einer Kostenreduktion führen.

**Um die Erbringung o.g. und ggf. weiterer Dienstleistungen durch die Kreditplattformen weiterhin zu ermöglichen, sollte daher das „Entweder-Oder-Prinzip“ aufgehoben werden. Der Verband unterstützt die Regelung, dass sich die Höhe der Vergütung der Dienstleistungen nach dem qualifizierten „arm’s-length“-Prinzip an marktüblichen Preisen orientiert.**

### **Übergangsfristen ermöglichen**

Die schnell wachsenden Kreditplattformen haben gezeigt, dass sie in der Lage sind, die Kreditversorgung in Deutschland, insbesondere auch in der Post-Covid19-Zeit, zu verbessern. Hierzu wird in Technologie, Forschung und Entwicklung investiert. Dennoch sind durch Fachkräftemangel die Ressourcen begrenzt.

Eine Einführung eines Provisionsdeckels wird substantielle Aufwände erforderlich machen und Kapazitäten binden, die an anderen Stellen deutlich produktiver zum Ausbau des Angebots der Kreditplattformen eingesetzt werden könnten. Um diese außerordentliche Belastung der Entwicklungskapazitäten sinnvoll einplanen zu können, sollte eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2023 vorgesehen werden.

#### **Anschrift**

Verband deutscher Kreditplattformen e.V.  
Joachimsthaler Straße 30  
10719 Berlin

#### **Kontakt**

@: [info@kreditplattformen.de](mailto:info@kreditplattformen.de)  
T: +49 30.94.85.46.60  
AG Charlottenburg, VR 37585 B

#### **Vorstand**

Philipp Kriependorf  
Jan Stechele  
Jens Siebert

#### **Geschäftsführung**

Constantin Fabricius